

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät I der Universität  
Potsdam

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam

Vom 18. Mai 1995

Aufgrund § 84 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BBHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) hat der Senat der Universität Potsdam am 18. Mai 1995 folgende Habilitationsordnung für die Philosophische Fakultät I erlassen:<sup>1 2</sup>

### Inhaltsübersicht:

- § 1 Habilitation und Habilitationsleistungen
- § 2 Habilitationsausschuß
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsantrag
- § 5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 6 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 7 Habilitationskommission und Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 8 Vortrag und Kolloquium
- § 9 Widerruf der Lehrbefähigung
- § 10 Übergangsregelung
- § 11 Inkrafttreten und Änderungen

### § 1 Habilitation und Habilitationsleistungen

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach selbständig und verantwortlich in Forschung und Lehre zu vertreten. Die Philosophische Fakultät I der Universität stellt die Lehrbefähigung für ein bestimmtes Fach ihres Lehr- und Forschungsbereiches aufgrund eines Habilitationsverfahrens fest.

(2) Habilitationsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind:

1. eine schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 6 sowie
2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium (s. § 8).

(3) Der Bewerber ist verpflichtet, nach vollzogener Habilitation eine öffentliche Vorlesung zu halten.

<sup>1</sup>Sämtliche in dieser Ordnung auftretenden Personen- und Amtsbezeichnungen sind grundsätzlich gleichwertig in weiblicher oder männlicher Form zu verstehen.

<sup>2</sup>Genehmigt mit Schreiben des MWFK vom 18.7.1995.

### § 2 Habilitationsausschuß

(1) Zuständig für die Durchführung von Habilitationsverfahren ist der Habilitationsausschuß der Fakultät. Dem Habilitationsausschuß gehören alle Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät I an.

(2) Hat der Habilitand gem. § 7 Abs. 1 ein Kommissionsmitglied seines Vertrauens bestimmt, das nicht Mitglied der Philosophischen Fakultät I ist, so kann es an den Sitzungen des Habilitationsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Den Vorsitz führt der Dekan oder in seiner Vertretung der Prodekan.

(4) Der Dekan unterrichtet den Habilitationsausschuß von der Antragstellung des Habilitanden. Der Ausschuß setzt für jedes einzelne Verfahren eine Habilitationskommission ein.

(5) Der Habilitationsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit voraus, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule des deutschen Sprachgebietes nachgewiesen wird, ferner eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion sowie Lehrerfahrung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Umfang von insgesamt mindestens 60 Lehrstunden, insbesondere in dem Fach, für das Lehrbefähigung angestrebt wird.

(2) Für die Anerkennung gleichwertiger ausländischer Qualifikationen gelten die Festlegungen der EU und ggf. vorhandene bilaterale Regierungsvereinbarungen.

(3) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind

1. die Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung in Form einer Monographie oder als publizierte Forschungsergebnisse auf dem Gebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird,
2. die Vorlage der Dissertation und gegebenenfalls weiterer wissenschaftlicher Publikationen.

### § 4 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation muß die genaue Angabe des Themas und das Lehrgebiet enthalten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angaben über den Bildungsgang und die bisherige Berufstätigkeit,

2. die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie Zeugnisse über abgelegte akademische Prüfungen,
3. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten mit je einem Belegexemplar,
4. ein Verzeichnis bisher durchgeführter Lehrveranstaltungen,
5. die Habilitationsschrift oder die als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften in mindestens vier gebundenen Exemplaren (§ 6 Abs. 2), von denen eines nach Beendigung des Verfahrens im Dekanat verbleibt,
6. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung die Habilitation erfolglos durchgeführt hat,
7. drei - skizzenhaft erläuterte - Themen für den wissenschaftlichen Vortrag vor dem Habilitationsausschuß (§ 8),
8. ein polizeiliches Führungszeugnis; dies ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber nachweislich im öffentlichen oder kirchlichen Dienst tätig ist,
9. falls der Habilitand davon Gebrauch machen möchte, die Nominierung eines Professors oder Hochschuldozenten oder Privatdozenten, der gemäß § 7 Abs. 1 als Kommissionsmitglied seines Vertrauens in der Habilitationskommission mitwirken soll,
10. eine Erklärung darüber, daß dem Habilitanden die Habilitationsordnung bekannt ist.

(2) Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zusammen mit den unter Absatz 1 aufgeführten Unterlagen an den Dekan zu richten.

### § 5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Habilitationsausschuß aufgrund der Berichterstattung eines vom Dekan hierzu beauftragten Professors oder Hochschuldozenten oder Privatdozenten mit der Mehrheit der Anwesenden. Hat der Habilitand gemäß § 7 Abs. 1 ein Kommissionsmitglied seines Vertrauens bestimmt, so soll der Dekan es mit der Berichterstattung beauftragen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) der Bewerber die Voraussetzungen des § 3 nicht erfüllt,
- b) die Unterlagen nach § 4 trotz Aufforderung zur Ergänzung unvollständig sind,

- c) der Bewerber anderweitig in einem Habilitationsverfahren steht oder bereits zweimal ein Habilitationsverfahren an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolglos durchgeführt wurde,
- d) der zugrundeliegende Doktorgrad aberkannt worden ist oder
- e) der Bewerber unrichtige Angaben gemacht hat.

(3) Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Sie ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Solange dem Dekan noch kein Gutachten vorliegt, kann der Habilitand ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Für einen Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt das abgebrochene Verfahren nur dann nicht als erfolgloser Habilitationsversuch, wenn triftige Gründe geltend gemacht werden und noch kein ablehnendes Gutachten eingegangen ist. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an den Dekan zu richten; maßgebend für die Einhaltung des Termins ist das Datum des Poststempels.

### § 6 Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung muß in dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen. Sie muß zeigen, daß der Habilitand befähigt ist, sein Fachgebiet in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Als schriftliche Habilitationsleistungen gelten

- a) eine Habilitationsschrift, die in der Regel
  1. in deutscher Sprache abgefaßt sein soll,
  2. sich auf einen anderen Gegenstandsbereich beziehen soll als die Dissertation und
  3. nicht veröffentlicht sein soll;

(über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuß)

b) im Fall der kumulativen Habilitation mehrere vom Bewerber ausgewählte veröffentlichte und/oder in der Regel zumindest zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten, zu denen die Dissertation nicht zählen darf. Diese Arbeiten sollen sich in der Regel auf einen anderen Gegenstandsbereich beziehen als die Dissertation.

(3) Der Habilitationsausschuß kann im Fall der kumulativen Habilitation einen eigenständigen Anteil an einer oder mehreren veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Gemeinschaftsarbeiten als schriftliche Habilitationsleistung oder als Teil der schriftlichen Habilitationsleistung anerkennen, unter der Voraussetzung, daß dieser Anteil mit hinlänglicher Deutlichkeit gekennzeichnet ist, für sich bewertbar ist und den Anforderungen an eine Habilitationsschrift entspricht.

## § 7 Habilitationskommission und Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt der Habilitationsausschuß eine Habilitationskommission. Diese muß aus mindestens 6 Mitgliedern, darunter mindestens 5 Professoren gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 BBHG bestehen. Außer Vertretern des Faches (bestimmt durch die jeweilige *venia legendi/facultas docendi*) muß mindestens ein planmäßiger Professor eines anderen Faches der Fakultät vertreten sein. Dem Habilitanden steht es frei, als Kommissionsmitglied seines Vertrauens einen Professor oder Hochschuldozenten oder Privatdozenten zu bestimmen. Den Vorsitz in der Kommission führt der Dekan bzw. ein von ihm beauftragter Professor; er beruft diese nach der Nominierung ihrer Mitglieder ein. Die Kommission stellt sicher, daß 3 Gutachten erstellt werden. Die Kommission kann Gutachten von Fachvertretern außerhalb der Fakultät einholen. Ein Votum für die Annahme der Habilitationsschrift impliziert das Einverständnis mit der Drucklegung der Arbeit in der vorliegenden Form. Damit ist nicht das Recht des Habilitanden berührt, vor der Drucklegung der Arbeit nach Absprache mit dem Dekan Verbesserungen vorzunehmen. Die Gutachten müssen spätestens 6 Monate nach der konstituierenden Kommissions Sitzung vorliegen. Mindestens zwei Gutachten von Vertretern des engeren Fachgebietes sollen spätestens 4 Monate nach dieser Sitzung vorgelegt werden.

(2) Nach Eingang der Gutachten beschließt die Kommission mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder, ob sie dem Habilitationsausschuß gemäß Absatz 3 vorschlägt, die schriftliche Habilitationsleistung anzunehmen, abzulehnen oder zur Überarbeitung (im Falle der kumulativen Habilitation mit der Aufforderung zur Vorlage anderer bzw. weiterer Schriften) zurückzugeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kommissionsvorsitzenden. Im Falle der Ablehnung ist bei Einstimmigkeit ihrer Mitglieder die Kommission selbst zur Rückgabe berechtigt.

(3) Der Dekan legt die schriftliche Habilitationsleistung mit allen Gutachten drei Wochen lang während der Vorlesungszeit im Dekanat zur Einsicht aus und macht hiervon schriftlich Mitteilung. Alle Mitglieder des Habilitationsausschusses, Emeriti, in den Ruhestand versetzte Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten der Fakultät können sich bis zum Ablauf von einer Woche nach Ende der Auslagefrist schriftlich zu der Arbeit äußern. Nach Ablauf der Äußerungsfrist beschließen die dem Habilitationsausschuß angehörenden Mitglieder aufgrund eines einzureichenden Kommissionsberichtes und der übrigen abgegebenen Stellungnahmen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der schriftlichen Habilitationsleistung. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(4) Im Falle der Rückgabe muß die Neuvorlage innerhalb eines Jahres erfolgen. Der Habilitationsausschuß kann in begründeten Fällen eine längere Frist setzen und die Frist vor Ablauf aus wichtigem Grund verlängern. Versäumt der Bewerber die Frist, so gilt die schriftliche Habilitationsleistung als abgelehnt.

(5) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so gilt die Habilitation als erfolglos durchgeführt. Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Sie ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ein neuer Zulassungsantrag kann frühestens nach zwei Jahren gestellt werden.

## § 8 Vortrag und Kolloquium

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wählt der Habilitationsausschuß das Thema des wissenschaftlichen Vortrags aus. Die eingereichten Themen dürfen sich nicht zu eng an die Dissertation und die schriftliche Habilitationsleistung anlehnen und müssen untereinander verschieden sein. Der Habilitationsausschuß kann ein nach seiner Meinung ungeeignetes Thema mit der Aufforderung, ein anderes Thema zu benennen, zurückweisen.

(2) Der wissenschaftliche Vortrag über das ausgewählte Thema soll erweisen, daß der Kandidat befähigt ist, eigene Erkenntnisse aus seinem Fachgebiet so darzustellen, daß auch Nichtspezialisten sie verstehen, ihre Relevanz beurteilen und zu ihnen Stellung nehmen können. Der Vortrag findet frühestens zwei Wochen, nachdem das Thema dem Kandidaten mitgeteilt wurde, statt; es sei denn, der Bewerber verzichtet schriftlich auf die Einhaltung dieser Frist. Der Vortrag soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) An den wissenschaftlichen Vortrag schließt sich das hochschulöffentliche Kolloquium an. Es kann sich auf das gesamte von dem Bewerber gewählte Fachgebiet erstrecken. Das Kolloquium soll erweisen, daß der Kandidat befähigt ist, Gegenstände und Probleme aus seinem Fachgebiet angemessen zu erörtern. Der Dekan oder ein von ihm beauftragter Professor leitet das Kolloquium.

(4) Im Anschluß an Vortrag und Kolloquium entscheidet der Habilitationsausschuß der Fakultät mit Zweidrittelmehrheit in nichtöffentlicher Sitzung über den Erfolg des Vortrags und des Kolloquiums. Genügen Vortrag und Kolloquium den Anforderungen nicht, so darf der Bewerber Vortrag und Kolloquium frühestens nach Ablauf eines Jahres, spätestens nach Ablauf von 18 Monaten, einmal wiederholen. Die Wiederholung muß der Bewerber spätestens innerhalb dieses Jahres schriftlich beantragen. Dem Antrag sind drei - skizzenhaft erläuterte - Themen für den wissenschaftlichen Vortrag vor dem Habilitationsausschuß beizufügen, wobei das Thema des ersten wissenschaftlichen Vortrags nicht mehr vorgeschlagen werden darf. Das weitere Verfahren folgt § 8 dieser Ordnung. Versäumt der Bewerber die Frist, verzichtet er auf die Wiederholung oder genügt seine Leistung wieder nicht, so gilt die Habilitation als erfolglos durchgeführt.

(5) Im Anschluß an die Abstimmung gemäß Absatz 4 beschließen die Mitglieder des Habilitationsausschusses gemäß § 2 Abs. 5 mit einfacher Mehrheit der Anwesenden in offener Abstimmung, ob die Lehrbefähigung für das beantragte Fachgebiet festgestellt oder modifiziert werden soll.

(6) Im Falle einer positiven Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung und das Kolloquium teilt der Dekan unmittelbar nach Kolloquium, Beratung und Abstimmung dem Habilitanden mit, daß er die Habilitation erfolgreich abgeschlossen hat und für welches Fachgebiet damit die Fakultät seine Lehrbefähigung festgestellt hat.

(7) Nach der Zuerkennung der Lehrbefähigung ist der habilitierten Person eine Urkunde auszuhändigen. Die Urkunde muß enthalten:

- Namen der Universität und Fakultät
- wesentliche Personalien des Habilitierten
- Bezeichnung des Fachs, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde
- verliehener akademischer Grad
- Ort und Datum der Ausstellung
- Unterschrift des Rektors und des Dekans
- Siegel der Universität

Die Habilitationsurkunde weist außerdem das Thema der Habilitationsschrift aus. Mit der Aushändigung der Urkunde ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen und die Lehrbefähigung des Habilitanden bestätigt.

(8) Nach vollzogener Habilitation hat der Habilitierte das Recht auf Einblick in die Verfahrensakten.

(9) Die Habilitationsschrift muß nach einer angemessenen Zeit im Druck vorliegen.

#### § 9 Widerruf der Lehrbefähigung

(1) Die Feststellung der Lehrbefähigung kann widerrufen werden,

- a) wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war,
- b) wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung oder durch Angaben, die im wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

(2) Die Entscheidungen zu Absatz 1 trifft der Habilitationsausschuß mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in offener Abstimmung. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### § 10 Übergangsregelung

Laufende Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung können auf Antrag des Betroffenen nach den Bestimmungen dieser Ordnung beendet werden.

#### § 11 Inkrafttreten und Änderungen

(1) Die vorliegende Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Zum gleichen

Zeitpunkt tritt die bisher geltende vorläufige Habilitationsordnung außer Kraft.

(2) Beschlüsse über Änderungen dieser Habilitationsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates und der Zustimmung des Senats der Universität Potsdam.

## Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam

Vom 27. April 1995

Aufgrund § 84 Abs. Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BBHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) hat der Senat der Universität Potsdam am 27. April 1995 folgende Habilitationsordnung für die Philosophische Fakultät II erlassen.<sup>1 2</sup>

### Übersicht

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Habilitationsausschuß
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsantrag
- § 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Habilitationskommission
- § 8 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 9 Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 10 Vortrag und Kolloquium
- § 11 Feststellung der Lehrbefähigung
- § 12 Rückgabe, Wiederholung von Habilitationsleistungen
- § 13 Änderung bzw. Erweiterung des Gebietes der Lehrbefähigung
- § 14 Erlöschen der Lehrbefähigung
- § 15 Inkrafttreten

#### § 1 Ziel der Habilitation

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach/Fachgebiet (Habilitationsfach) in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Ein Habilitationsfach ist ein inhaltlich abgrenzbares Wissenschaftsgebiet, das in der Fakultät in der Regel in

<sup>1</sup> Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

<sup>2</sup> Genehmigt mit Schreiben des MWFK vom 18.7.1995